

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Finanzanlagenvermittlungsvertrag - Darlehensgeber

dagobertinvest gmbh  
Wohllebengasse 12-14/Top 6.01  
A-1040 Wien

[welcome@dagobertinvest.com](mailto:welcome@dagobertinvest.com)

Unternehmensgegenstand: Die Bereitstellung einer Plattform zur Finanzierung von professionellen Unternehmens- und Immobilienprojekten mittels Crowdinvesting.

#### 1 . Allgemeines

1.1 Die dagobertinvest gmbh (im Folgenden „**dagobertinvest**“) betreibt auf der Internetpräsenz [www.dagobertinvest.com](http://www.dagobertinvest.com) einen Kreditmarktplatz zur Vermittlung von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (im Folgenden „**dagobertinvest-Plattform**“). Auf der dagobertinvest-Plattform können Immobilienunternehmen, welche ihre Finanzierungsstruktur mit Nachrangdarlehen, die einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen und Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sind (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“), ergänzen wollen (im Folgenden je nach Zusammenhang „**Darlehensnehmer**“ oder „**Emittent**“), mit potentiellen Anlegern (im Folgenden „**Darlehensgeber**“) in Kontakt treten.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Investment-AGB**“) regeln den mit Registrierung auf der dagobertinvest-Plattform zwischen dagobertinvest und dem Darlehensgeber zustand kommenden Finanzanlagenvermittlungsvertrag (im Folgenden „**Vermittlungsvertrag**“).

1.3 Das Rechtsverhältnis zwischen dagobertinvest und den Emittenten ist nicht Gegenstand dieser Investment AGB, sondern bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Emittenten Verträgen.

1.4 Von diesen Investment-AGB abweichende, ihnen entgegenstehende oder sie ergänzende AGB werden ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und dagobertinvest Vertragsbestandteil.

#### 2 . Abschluss des Vermittlungsvertrages mit dagobertinvest

2.1 Der Darlehensgeber muss sich unter wahrheitsgemäßer Angabe der auf der dagobertinvest-Plattform erhobenen Nutzerdaten registrieren, um die dagobertinvest-Plattform nutzen zu können.

2.2 Nach Eingabe der Nutzerdaten und Übermittlung an dagobertinvest erhält der Darlehensgeber eine E-Mail von der dagobertinvest-Plattform. Diese E-Mail enthält einen Bestätigungs-Link, durch dessen Aktivierung der Registrierungsprozess abgeschlossen werden kann. Die elektronische Anlage der E-Mail enthält ferner diese Investment-AGB, die Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen für den Vermittlungsvertrag.

2.3 Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links gibt der Darlehensgeber ein Angebot auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages mit dagobertinvest ab, welches dagobertinvest durch Freischaltung der Plattform gegenüber dem Darlehensgeber annimmt.

#### 3 . Gegenstand des Vermittlungsvertrages

3.1 Aufgrund des gemäß Ziffer 2 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages sowie auf Grundlage dieser Investment-AGB vermittelt dagobertinvest über die dagobertinvest-Plattform Nachrangdarlehen zwischen dem Darlehensgeber und dem jeweiligen Darlehensnehmer. Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens ist allein der jeweilige Darlehensnehmer.

3.2 dagobertinvest ist weder Anbieter noch Emittent des jeweiligen Nachrangdarlehens noch schuldet dagobertinvest Beratungsleistungen gegenüber dem Darlehensgeber. dagobertinvest prüft und beurteilt nicht die Angemessenheit des Nachrangdarlehens für den jeweiligen Darlehensgeber. Der Darlehensgeber beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete und angemessene Vermögensanlage darstellt.

3.3 Von dem Darlehensgeber werden für die von dagobertinvest aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.

3.4 Die von dem jeweiligen Darlehensnehmer für die von dagobertinvest aufgrund des gesondert abzuschließenden Emittenten Vertrages erbrachten Vermittlungsleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem jeweiligen Darlehensnehmer individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Darlehensnehmer zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Nachrangdarlehens und des auf Grundlage dieser Investment-AGB beruhenden Vermittlungsvertrages in dem vom Emittenten veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationenblatt offengelegt.

3.5 Mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 3.4 mit dem Darlehensnehmer vereinbarten Vergütung erlangt die dagobertinvest zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern des Darlehensnehmers und / oder des Darlehensgebers.

#### 4 . Selbstauskunft des Darlehensgebers

4.1 Für den Fall, dass der Darlehensgeber keine Kapitalgesellschaft ist und dem jeweiligen Darlehensnehmer Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 gewähren möchte, versichert der Darlehensgeber, dass

- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt, oder
- der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Darlehensgebers nicht überschreitet, und
- er (einschließlich des Nachrangdarlehens) nicht mehr als EUR 25.000 in durch den Emittenten begebene Vermögensanlagen investiert hat.

4.2 Sofern der Darlehensgeber eine natürliche Person ist, versichert er ferner, dass er nicht gewerbsmäßig investiert und nicht in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

## 5 . Informationspflichten nach FinVermV

5.1 Dagobertinvest ist in ihrer Eigenschaft als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO u.a. dazu verpflichtet, dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens mindestens jährlich Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage gemäß den Bestimmungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung zur Verfügung zu stellen (sog Ex-Post-Kosteninformation). Die Ex-Post-Kosteninformation stellt dagobertinvest dem Darlehensgeber jährlich direkt in dem nur ihm zugänglichen passwortgeschützten Bereich der dagobertinvest-Plattform (im Folgenden „Dashboard“) zur Verfügung.

5.2 Der Darlehensgeber erklärt sich hiermit mit der dauerhaften Bereitstellung der Ex-Post-Kosteninformation im Dashboard einverstanden. Der Darlehensgeber wird per E-Mail über die Bereitstellung der Ex-Post-Kosteninformation im Dashboard verständigt. Sofern der Darlehensgeber dies verlangt, wird dagobertinvest die Ex-Post-Kosteninformation dem Darlehensgeber per E-Mail zur Verfügung stellen.

## 6 . Haftung

6.1 Eine Haftung der dagobertinvest für Schäden des Darlehensgebers ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der dagobertinvest oder ihrer jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet dagobertinvest für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.

6.2 Der Darlehensgeber hat dagobertinvest alle Schäden zu ersetzen, die dagobertinvest aus der Verletzung der jeweiligen gesetzlichen oder nach diesen Investment-AGB bestehenden Verpflichtungen entstehen und dagobertinvest von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und / oder Strafen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der dagobertinvest oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

## 7 . Kündigung

7.1 Der Vermittlungsvertrag gemäß den vorliegenden Investment-AGB hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

7.2 Sowohl dagobertinvest als auch der Darlehensgeber sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 8 . Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

Sofern sich ein Darlehensgeber, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, an über die dagobertinvest-Plattform angebotenen Finanzierungsprojekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 2.

## 9 . Änderung der AGB

9.1 dagobertinvest behält sich vor, diese Investment-AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Investment-AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegern spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt.

9.2 Die Zustimmung des Darlehensgebers zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Darlehensgeber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an dagobertinvest unter der im Impressum angegebenen Adresse) oder per E-Mail an [welcome@dagobertinvest.com](mailto:welcome@dagobertinvest.com) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird die dagobertinvest bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.

9.3 Wenn der Darlehensgeber den Änderungen widerspricht, ist die dagobertinvest berechtigt den Vermittlungsvertrag mit dem Darlehensgeber mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

## 10 . Schlussbestimmungen

10.1 Diese Investment-AGB und der Vermittlungsvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Darlehensgeber einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von dagobertinvest.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Investment-AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Investment-AGB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Darlehensvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.

### Anlagen:

**Anlage 1** Vorvertragliche Information gem. § 312d Abs. 2 BGB iVm Art. 246b EGBGB

**Anlage 2** Belehrung über Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB

## Anlage 1 - Informationen für Fernabsatzverträge

### Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Bei dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag zwischen einem Darlehensgeber, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (im Folgenden der "**Darlehensgeber**"), und der dagobertinvest gmbh als Finanzanlagenvermittler handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von der dagobertinvest gmbh zur Information an den Darlehensgeber erstellt und enthält die vorvertraglichen Informationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB und Artikel 246b Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

#### 1. Allgemeine Informationen

##### (a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Unternehmers

dagobertinvest gmbh, Wohllebengasse 12-14/Top 601, A-1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 444877g

##### (b) Gesetzliche Vertreter des Unternehmers

Die dagobertinvest gmbh wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Mag. Andreas Zederbauer, geschäftsansässig unter der in Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

##### (c) Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Die dagobertinvest gmbh ist Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform [www.dagobertinvest.com](http://www.dagobertinvest.com) (im Folgenden "**dagobertinvest-Plattform**") Nachrangdarlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) als Vermögensanlagen (im Folgenden je nach Zusammenhang "**Nachrangdarlehen**" oder "**Vermögensanlage**") zwischen interessierten Darlehensgebern, die jeweils Verbraucher oder Unternehmer sein können, und im Immobiliensektor tätigen Unternehmen als Darlehensnehmern, Anbietern und Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen (im Folgenden "**Darlehensnehmer**").

##### (d) Für die Zulassung des Unternehmers zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34f GewO ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

#### 2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

##### (a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von der dagobertinvest gmbh angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegenden Nachrangdarlehen als Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, die zwischen Anlegern als Darlehensgebern und im Immobiliensektor tätigen Unternehmen als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich über die dagobertinvest-Plattform. Die dagobertinvest gmbh ist weder Emittent noch Anbieter der Vermögensanlagen noch erbringt die dagobertinvest gmbh Beratungsleistungen oder erteilt

Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den jeweiligen dem Darlehensgeber zur Verfügung stehenden Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt beschrieben.

##### (b) Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrags

Der Finanzanlagenvermittlungsvertrag kommt wie folgt zustande:

Der Darlehensgeber muss sich unter wahrheitsgemäßer Angabe der auf der dagobertinvest-Plattform erhobenen Nutzerdaten registrieren, um die dagobertinvest-Plattform nutzen zu können. Nach Eingabe der Nutzerdaten und Übermittlung an die dagobertinvest gmbh erhält der Darlehensgeber eine E-Mail von der dagobertinvest-Plattform. Diese E-Mail enthält einen Bestätigungs-Link, durch dessen Aktivierung der Registrierungsprozess abgeschlossen werden kann. Die elektronische Anlage der E-Mail enthält ferner die jeweils geltenden Investment-AGB, diese Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen für den Vermittlungsvertrag sowie die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen. Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links gibt der Darlehensgeber ein Angebot auf Abschluss des Finanzanlagenvermittlungsvertrags mit der dagobertinvest gmbh ab, welches die dagobertinvest gmbh durch Freisaltung der Plattform gegenüber dem Darlehensgeber annimmt.

##### (c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für den Darlehensgeber keine Kosten.

Einkünfte, wie z.B. Zinsen, im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Darlehensgeber der Besteuerung. Ist der Darlehensgeber eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragssteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber ist je nach steuerlicher Situation des Darlehensgebers nur eingeschränkt möglich. Wird der gewährte Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Darlehensgebers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz des Darlehensgebers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Darlehensgebern, die ein Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Alle Zahlungen des Darlehensnehmers aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere behält der Darlehensnehmer keine Kapitalertragssteuer ein und führt diese auch nicht an das Finanzamt ab. Der Darlehensgeber hat daher sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Darlehensgeber wird empfohlen, sich qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Beratungskosten sind von dem Darlehensgeber zu tragen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Darlehensgeber aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen weitere Kosten und Steuern entstehen können. Insbesondere können bei der Durchsetzung der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Darlehensnehmers von diesem nicht erstattet werden.

#### **(d) Mindestlaufzeit**

Der Finanzanlagenvermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

#### **(e) Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Die dagobertinvest gmbh und der Darlehensgeber sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

#### **(f) Vertragsstrafen**

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

#### **(g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht**

Für den Finanzanlagenvermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Darlehensgeber einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der dagobertinvest gmbh.

#### **(h) Vertrags- und Kommunikationssprache**

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

### **3. Gültigkeitsdauer der Informationen**

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Die dagobertinvest gmbh behält sich vor, diese Informationen jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Darlehensgeber spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt. Die Zustimmung des Darlehensgebers zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Darlehensgeber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an die dagobertinvest gmbh unter der im Impressum der dagobertinvest-Plattform angegebenen Adresse) oder per E-Mail [welcome@dagobertinvest.com](mailto:welcome@dagobertinvest.com) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird die dagobertinvest gmbh bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen. Wenn der Darlehensgeber Änderungen widerspricht, ist die dagobertinvest gmbh berechtigt, den Finanzanlagenvermittlungsvertrag mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

### **4. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen**

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Vermittlungsvertrag, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Einlagensicherungs-systeme noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung von Anlegern fallen.

**Anlage 2 - Widerrufsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag****Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: dagobertinvest gmbh, Wohllebengasse 12-14/Top 601, A-1040 Wien, E-Mail: [welcome@dagobertinvest.com](mailto:welcome@dagobertinvest.com)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise**

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

**Ende der Widerrufsbelehrung**